



**Angelika Simeth**  
Vertreterin der Referentin

Herrn Stadtrat Fritz Schmude  
Herrn Stadtrat Andre Wächter

ALFA – Gruppierung im Stadtrat

Rathaus

19.01.2016

### **Sozialleistungen für EU Ausländer – jetzt doch?!**

Schriftliche Anfrage gemäß § 68 GeschO  
von Herrn Stadtrat Fritz Schmude und Herrn Stadtrat Andre Wächter  
vom 22.12.2015, eingegangen am 22.12.2015

Az.: D-HA II/V1 165-1-0024

Gz.: S-I-WH 1

Sehr geehrter Herr Stadtrat Schmude, sehr geehrter Herr Stadtrat Wächter,

in Ihrer Anfrage vom 22.12.2015 führen Sie Folgendes aus:

Das Bundessozialgericht in Kassel hat am 03.12.2015 eine Entscheidung hin zur Gewährung von Sozialleistungen für EU Ausländer gefällt. Dabei stellen sich Fragen hinsichtlich der Auswirkungen auf die Landeshauptstadt München.

Die Unterbringung der Flüchtlinge erfordert bereits eine Kraftanstrengung der Kommunen. Jetzt soll einem weiteren Personenkreis Zugang zu Sozialleistungen gewährt werden. Jedoch ist die finanzielle Leistungsfähigkeit nicht grenzenlos. Irgendwann muss sich die LHM die Frage stellen, in welchem Umfang Investitionen in Infrastrukturprojekte zurückgefahren werden müssen.

Zu Ihrer Anfrage vom 22.12.2015 nimmt das Sozialreferat im Auftrag des Herrn Oberbürgermeisters im Einzelnen wie folgt Stellung:

Frage 1:

Wie viele Personen, die in München bereits gemeldet sind, können jetzt auf Grundlage dieses Urteils Sozialleistungen in München beantragen und wie geht die LHM damit um?

Orleansplatz 11  
81667 München  
Telefon: 089 233-48479  
Fax: 089 233-48575

Antwort:

Es ist nicht bezifferbar, wie viele Personen aufgrund der Urteile Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII beantragen können. Weder die Einwohnermeldedaten noch die Daten des Jobcenters München lassen entsprechende Rückschlüsse zu.

Die Landeshauptstadt München – Sozialreferat wartet zunächst die Begründung des Bundessozialgerichts zu den Urteilen vom 03.12.2015 ab, um anschließend zu entscheiden, welche Leistungsansprüche sich nunmehr aus den drei Faktoren Aufenthaltsgrund, Aufenthaltsdauer und Einkommenssituation ergeben.

Frage 2:

Welcher weitere Personenkreis (zum Beispiel Nutznießer freiwilliger städtischer Sozialangebote) könnte über den oben genannten Personenkreis hinaus die Gewährung von Sozialleistungen fordern und mit welcher maximalen Belastung des Haushalts muss in beiden Fällen gerechnet werden?

Antwort:

Wir nehmen an, dass mit den Nutznießerinnen und Nutznießern freiwilliger städtischer Sozialangebote EU-Bürgerinnen und -Bürger gemeint sind, die z. B. die Beratungsangebote der Anlaufstelle in der Schillerstr. 25 in Anspruch nehmen. Auch für sie gelten die Ausführungen zu Frage 1.

Angaben zu den künftigen Belastungen für den kommunalen Haushalt sind mangels valider Berechnungsgrundlagen nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Angelika Simeth